kav
Kommunaler Arbeitgeberverband
Mecklenburg-Vorpommern

KAV Mecklenburg-Vorpommern ▪ Bertha-von-Suttner-Str. 5 ▪ 19061 Schwerin

Kommunaler Arbeitgeberverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385 3031 400
Telefax: 0385 3031 402
Internet: www.kav-mv.de
E-Mail: info@kav-mv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ 140 520 00
Konto-Nr. 370 031 261
IBAN DE40 1405 2000 0370 0312 61
BIC NOLADE21LWL

Marburger Bund
Landesverband M-V
z.Hd. Herrn Dr. Vandrey
Wielandstraße 8
18055 Rostock

Ihre Nachricht vom / Aktenzeichen	Unsere Nachricht vom / Aktenzeichen	Schwerin, den
	Schm	01.12.2015

KKH Wolgast gGmbH - Tarifvertrag

Sehr geehrter Herr Dr. Vandrey,

anliegend überreichen wir Ihnen zum Verbleib ein Exemplar des vollständig unterzeichneten Tarifvertrages nebst der von der Geschäftsführung des Kreiskrankenhauses Wolgast unterzeichneten Arbeitgebererklärung.
Die Eintragungen in die Tarifregister werden wir veranlassen

Mit freundlichen Grüßen

Axmann
Verbandsgeschäftsführerin

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung
für die Beschäftigten
der Kreiskrankenhaus Wolgast gGmbH

vom 04.09.2015

Zwischen

dem **Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.** (KAV M-V),

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

einerseits

und

dem **Marburger Bund** – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Jörg-Peter Vandrey

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle dem Geltungsbereich des TV Ärzte/VKA unterfallenden Ärzte der Kreiskrankenhaus Wolgast gGmbH.

Protokollerklärung:
Die verwendete Sprachform gilt sowohl für weibliche als auch männliche Beschäftigte.

§ 2
Besondere regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 38,5 Stunden.

(2) Die unter Absatz 1 fallenden Beschäftigten erhalten von der Summe des Entgelts (§ 18 TV-Ärzte/VKA) den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die für sie geltende Arbeitszeit zu der Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gelten würden.
Arbeitsstunden, die über die Arbeitszeit nach Abs. 1 hinaus bis zu 40 Stunden wöchentlich geleistet werden, gelten nicht als Überstunden.

(3) Teilzeitbeschäftigte können für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages (§ 5) innerhalb von zwei Wochen ab 01.10.2015 eine Reduzierung ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im gleichen Verhältnis schriftlich gegenüber der Krankenhaus Wolgast GmbH verlangen. Bei Vorliegen dieses Verlangens gilt Abs.2 entsprechend.

§ 3
Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.

§ 4
Sonderregelungen

Es finden die Regelungen zum Entgelt und sonstigen Entgeltbestandteilen mit dem Stand TV Ärzte/VKA 30.11.2014 Anwendung. Ab dem 01.09.2015 finden die Regelungen mit dem Stand TV Ärzte/VKA 01.12.2014 und ab dem 01.03.2016 die Regelungen mit dem Stand TV Ärzte/VKA 01.12.2015 Anwendung.

§ 5
In-Kraft-Treten/Geltungsdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.12.2014 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 am 01.07.2015 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag endet am 30.06.2018 bzw. mit der Beendigung der Tarifmitgliedschaft der Kreiskrankenhaus Wolgast GmbH im Kommunalen Arbeitgeberverband M-V e.V..

(3) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage des Ergebnisses des noch zu verhandelnden TV-Ärzte/VKA die Übernahme wirksam werdender prozentualer Steigerungen des Tabellenentgeltes sowie sonstiger Entgeltbestandteile in § 4 dieses Tarifvertrages mit einer Verschiebung von längstens drei Monaten in einen zukünftigen Tarifvertrag.

(4) Die Nachwirkung dieses Tarifvertrages ist ausgeschlossen.

25.09.2015 .....

Datum / Marburger Bund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Marburger Bund
Wielandstr. 8
18055 Rostock

.....

Datum

09.10.15 .....

Datum / Kommunaler Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Verbandsvorsitzender

Kommunaler Arbeitgeberverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Berta-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin

1. Oktober 2015 .....

Datum / Verbandsgeschäftsführerin

Arbeitgebererklärung

1. Der Arbeitgeber erklärt, dass mit den AT-Beschäftigten eine Vereinbarung über einen gleichwertigen Verzicht angestrebt wird.

2. Der Arbeitgeber ist bestrebt, Mehrstunden möglichst zu vermeiden und entstandene Mehrstunden möglichst zeitnah abzubauen. Der Arbeitgeber bekennt sich ausdrücklich zur Einhaltung der tariflichen Regelungen zur Arbeitszeit des TV Ärzte/VKA.

3. Abweichend von § 5 TV Ärzte/VKA ist eine Versetzung bzw. Abordnung von länger als drei Monaten eines am 01.09.2015 bei der Kreiskrankenhaus Wolgast gGmbH beschäftigten Arztes nur mit dessen Einverständnis möglich.

4. Zur Überprüfung des Sanierungskonzeptes und des Vollzuges von § 5 Abs. 3 des Tarifvertrages verpflichtet sich die Kreiskrankenhaus Wolgast gGmbH zur halbjährlichen Unterrichtung der Tarifvertragsparteien, erstmalig zum 01.04.2016, über alle relevanten Daten und Maßnahmen.

ppa. .....

Geschäftsführer